



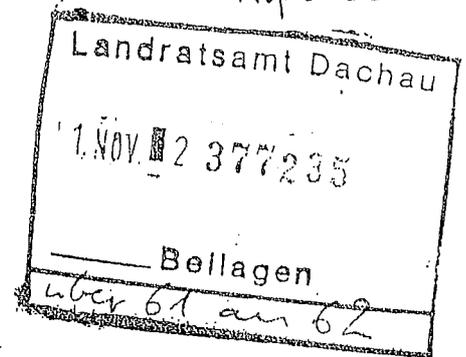
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

StMLU · Postfach 810140 · 81901 München

An die
Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden

Nachrichtlich:
Bayer. Landesamt für Umweltschutz

Leh



Ihre Nachricht vom, Ihre Zeichen

Unser Zeichen
72b-8712.1-2002/6

☎ (0 89) 92 14-24 02
Rainer Lehmann

München
06.11.2002

Geräte - und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV

Anlage

Liste der Begriffsbestimmungen aus der Richtlinie 2000/14/EG

Am 06.09.2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (BGBl I, S. 3478) in Kraft getreten. In einer Presseerklärung des Bundesumweltministeriums wird hierzu ausgeführt :

"Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung wird eine europäische Richtlinie (2000/14/EG) in deutsches Recht umgesetzt. Sie gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen - wie etwa Betonmischer und Hydraulikhämmer-, über Bau- und Reinigungsfahrzeuge, darunter Transportbetonmischer und Kehrmaschinen, bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher. Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Die lautesten Geräte- und Maschinenarten müssen zusätzlich Geräuschgrenzwerte einhalten, die in vier Jahren weiter gesenkt werden. (Anmerkung: Diese Geräuschgrenzwerte sind in der Richtlinie 2000/14 EG aufgelistet.)

Über die Vorgaben der EU hinaus enthält die deutsche Lärmschutzverordnung Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. So gilt u.a. für reine Wohn-, Kur- und Klinikgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten auch an Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen."



Rosenkavaliertplatz 2
81925 München
U4 Arabellapark

Telefon: (0 89) 92 14-00 Telefax: (0 89) 92 14-22 66
e-mail: poststelle@stmlu.bayern.de
Internet: <http://www.umweltministerium.bayern.de>

Für eine erste Annäherung an die neuen Vorschriften, die als nicht geglückt betrachtet werden müssen, gibt das Ministerium folgende erste orientierende Hinweise:

1. **Marktverkehrsregelungen für Maschinen und Geräte, insbesondere Marktaufsicht**

Die Mitgliedstaaten werden durch die Richtlinie 2000/14 EG verpflichtet, sicherzustellen, dass Geräte und Maschinen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätsbescheinigung beigelegt ist. Diese Marktüberwachung findet nach § 6 Abs. 1 der 32. BImSchV im Rahmen der §§ 5 und 6 des Gerätesicherheitsgesetzes statt, das insoweit die Ermächtigungsgrundlage der Verordnung ist.

Zuständig in Bayern sind hierfür nach Nr. 5.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktesrechts (ASiMPV) die Gewerbeaufsichtsämter. Die Gewerbeaufsichtsämter sind daher nach dem Regelungszusammenhang auch die zuständigen Behörden zur Entgegennahme der Konformitätserklärung nach den §§ 4 und 5 der 32. BImSchV. Eine entsprechende Klarstellung in der ASiMPV ist beabsichtigt.

2. **Zertifizierung**

Die Mitgliedstaaten haben für ihren Zuständigkeitsbereich Stellen zur Durchführung oder Überwachung der Konformitätsbewertungsverfahren zu benennen.

Die Benennung der Stellen erfolgt nach § 6 Abs. 2 der 32. BImSchV im Rahmen der Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes, das auch insoweit die Ermächtigungsgrundlage der Verordnung ist. Zuständige Landesbehörde ist in Bayern nach Nr. 4.2 ASiMPV die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) beim StMGEV.

3. Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen (3. Abschnitt der Verordnung)

3.1 Zuständigkeit und Fortgeltung bestehenden Landes- und Ortsrechts

Die Bestimmungen des 3. Abschnitts der Verordnung sind durch die Immissionsschutzbehörden zu vollziehen.

Neben den Regelungen der Verordnung bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften bestehen (§ 7 Abs. 3 der 32. BImSchV). Dies bedeutet, dass insbesondere die auf Art. 14 BayImSchG beruhenden Lärmschutzverordnungen der Gemeinden nach wie vor gelten, soweit sie strengere Lärmschutzregelungen enthalten, und mit einem solchen Inhalt auch weiterhin ergehen dürfen.

Besteht in einer Gemeinde keine über die 32. BImSchV hinausgehende Lärmschutzverordnung, gilt nach der neuen Regelung für die nachstehend aufgeführten Geräte und Maschinen Folgendes:

3.2 Gartengeräte sowie Geräte und Maschinen, die insbesondere im häuslichen Bereich verwendet werden.

3.2.1 Allgemein:

Für bereits vorhandene Geräte und Maschinen gilt das Gleiche wie für neu anzuschaffende Geräte und Maschinen.

Die Betriebsregelungen des § 7 der 32. BImSchV gelten in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 der Baunutzungsverordnung, auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten (Gebiete nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV).

Die jeweilige Gebietskategorie bestimmt sich nach den Festlegungen in den Bebauungsplänen. **Fehlt eine solche Festsetzung**, bestimmt sich die Gebietskategorie nach der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes (vgl. Nr.6.6 der TA Lärm). Wegen der Einstufung eines Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 der 32. BImSchV) darf eine Zuordnung zu den Gebietskategorien des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV in der Regel nur erfolgen, wenn die entsprechende Schutzbedürftigkeit zweifelsfrei gegeben ist. Zum einen muss das Umfeld am Einsatzort des Gerätes "Gebiet" sein, also einen gewissen Umgriff mit bewertbarer Nutzungsintensität haben und nicht nur aus einigen vereinzelt Gebäuden bestehen. Zum anderen darf das Gebiet nicht eine solche Vorprägung aufweisen, z.B. durch einwirkende gewerbliche oder landwirtschaftliche Nut-

zung, dass die mit § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV verbundene Erwartung an die Gebietsqualität nicht ohne weiteres festgestellt werden kann. Als Faustformel könnte dienen, dass Schutzbedürftigkeit des Gebietes nicht vorliegt, wenn innerhalb des Einwirkungsbereichs der Geräte und Maschinen eine Lärmkulisse besteht, die für Gebiete nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV untypisch ist. Bleiben Zweifel, ist nicht von vergleichbarer Schutzbedürftigkeit auszugehen.

3.2.2 Im Einzelnen:

- Rasenmäher:
Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. So genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen dürfen auch nicht länger betrieben werden.
- Heckenscheren:
Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
- Tragbare Motorkettensägen:
Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
- Beton- und Mörtelmischer:
Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider:
Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00-Uhr betrieben werden.
- Vertikutierer:
Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
- Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler):
Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und

7.00 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob die Geräte mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben werden.

- Freischneider:
 - Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
 - Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

- Grastrimmer/Graskantenschneider:
 - *Hinweis: Diese Geräte dürfen nicht mit Rasentrimmern/Rasenkantenschneidern verwechselt werden! – Grastrimmer/Graskantenschneider werden mit Verbrennungsmotor betrieben! –*
 - Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
 - Geräte ohne Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

- Laubbläser:
 - Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
 - Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

- Laubsammler:
 - Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.
 - Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Das EG- Umweltzeichen ist nach derzeitigem Stand noch nicht für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler vergeben. Gleiches gilt übrigens auch für den "Blauen Engel". Insoweit greift die Ausnahmeregelung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 derzeit nicht.

3.3 Baustellen

3.3.1 Allgemein

Vgl. oben Nr. 3.2.1.

Zwar sieht die AVV Baulärm vor, auch von der tatsächlichen baulichen Nutzung auszugehen, wenn sie im Einwirkungsbereich der Baustelle erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten abweicht. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Verordnung vertritt das Ministerium aber die Auffassung, dass entsprechend den Regelungen in der TA Lärm die Gebietsausweisung im Bebauungsplan entscheidend sein soll.

3.3.2 Im Einzelnen

Baumaschinen, also Geräte und Maschinen aus dem Anhang zur 32. BImSchV, die auf Baustellen eingesetzt werden, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

Ausgenommen sind der Betrieb dieser Geräte und Maschinen auf Baustellen an Bundesfernstraßen und Schienenwegen des Bundes. Eine vergleichbare Regelung für andere Straßen und nicht bundeseigene Schienenwege bleibt den Ländern vorbehalten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 32. BImSchV).

Ausgenommen sind auch der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter.

3.4 Sonstige Geräte und Maschinen

Die Verordnung nennt in ihrem Anhang auch weitere Geräte und Maschinen, die weder im häuslichen Bereich noch auf Baustellen Verwendung finden. Für sie gilt in Gebieten nach § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV :

- Müllsammelfahrzeuge, Muldenfahrzeuge, Müllverdichter:
Diese Fahrzeuge dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

- Altglassammelbehälter und rollbare Müllbehälter:

Auf sie ist der 3. Abschnitt der Verordnung nicht anwendbar.

Im technischen Sinn sind sie als Behälter keine Geräte oder Maschinen. Nach Auffassung des Ministeriums ergibt eine einschränkende Auslegung anhand von Sinn und Zweck der Bestimmungen des 3. Abschnitts der 32. BImSchV, dass sie auch rechtlich hier nicht gemeint sind. Denn ihr Betrieb ist nicht mit Auswirkungen verbunden, die denen der ansonsten im Anhang der Verordnung genannten Geräte und Maschinen auch nur annähernd vergleichbar sind und die derartige Betriebseinschränkungen rechtfertigen. Dieses Verständnis trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der von § 7 in Bezug genommene Anhang entsprechend seiner EG-rechtlichen Herkunft eigentlich dafür geschaffen wurde, die produktbezogenen Regeln des 2. Abschnitts der Verordnung zu konkretisieren und nur in diesem Zusammenhang die Einbeziehung derartiger Behälter als qualitätssichernde Maßnahme zur Herstellung lärmarmen Produkte sachlich noch gerechtfertigt sein mag.

- Pistenraupen und Schneefräsen:

Diese werden im Allgemeinen nicht in den besonders schützenswerten Gebieten des § 7 Abs. 1 der Verordnung eingesetzt werden.

3.5 Allgemeine Vorschriften

Neben der Verordnung bleiben die allgemeinen Vorschriften, insbesondere das Ordnungswidrigkeitenrecht und das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) bestehen. Nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist es untersagt, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) enthält Regelungen über den Verkehr auf öffentlichen Straßen. Auf § 30 StVO wird hingewiesen.

Nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG ist es verboten, auf nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen lärm erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.

3.6 Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV

3.6.1 Verfahren

Soweit im Einzelfall Geräte und Maschinen nach dem Anhang zur 32. BImSchV abweichend von den Regelungen in § 7 Abs. 1 Satz 1 länger betrieben werden sollen, ist hierzu eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Diese erteilt in Bayern für Rasenmäher die Gemeinde (Art. 2 Abs. 3 BayImSchG), für die sonstigen Geräte und Maschinen die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 2 Abs. 1 BayImSchG).

Es ist ein Antrag des Betreibers erforderlich. Auf Nr. 8.II.0/2 des Kostenverzeichnisses wird hingewiesen.

Die Entscheidung soll eine Befristung enthalten und die erforderlichen Nebenbestimmungen z.B. in Bezug auf zu ergreifende Lärmschutzmaßnahmen sowie eine Informationspflicht gegenüber den Betroffenen. Der Widerruf soll vorbehalten werden.

Gleichartiger wiederkehrender Einsatz der Geräte und Maschinen z.B. bei der Müllabfuhr oder Straßenreinigung kann in einer Gesamt-Entscheidung zugelassen werden. Entsprechendes gilt für nächtliche Arbeiten zum Bau, zur Änderung oder zum Erhalt öffentlicher Straßen und Schienenwege, wenn sie in ihren Auswirkungen auf die jeweils betroffene Nachbarschaft pauschal einschätzbar sind und die erforderlichen Maßnahmen in allgemeiner Weise ausreichend festgelegt werden können.

3.6.2 Ermessen

- Von Bedeutung für die Ausübung des Ermessens ist, ob die Benutzung der Geräte und Maschinen im privaten oder betrieblichen Interesse erfolgt oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.
- Die Erforderlichkeit ist im Hinblick auf die konkret beantragten Betriebszeiten zu prüfen, nicht allein darauf, ob das Vorhaben als Ganzes im öffentlichen Interesse liegt.
- Vom Antragsteller ist die Notwendigkeit der Ausnahme im Vergleich zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten schlüssig darzulegen.
- Der Einsatz besonders lärmarmen Geräte und Maschinen ist angemessen zu würdigen.

31. Müllverdichter, Laderbauart mit Schaufel

Selbstfahrende Verdichtungsmaschine auf Rädern mit einer frontseitigen Laderkupplung, an der eine Schaufel angebracht ist, mit Stahlrädern (Walzen); die Maschine dient in erster Linie zum Verdichten, Schieben, Ebnen und Laden von Erde, Ablagerungsmaterial oder Müll.

32. Rasenmäher

Geführtes oder fahrgesteuertes Grasschneidegerät bzw. eine Maschine mit einem oder mehreren Anbaugeräten zum Grasschneiden. Die Schneidefläche verläuft in etwa parallel zum Boden. Die Maschine orientiert sich zur Bestimmung der Schneidehöhe mit Hilfe von Rädern, Luftkissen, Gleitschienen u. a. am Boden. Der Antrieb erfolgt mittels eines Verbrennungs- oder Elektromotors. Schneideelemente sind

- entweder feste Schneideelemente
- oder nicht metallische Fäden bzw. mit einer kinetischen Energie von über 10 J frei rotierende, nicht metallische Schneiden; die kinetische Energie wird anhand der Norm EN 786:1997, Anhang B, bestimmt.

Ebenfalls unter die Begriffsbestimmung fallen geführte oder fahrgesteuerte Grasschneidegeräte bzw. Maschinen mit einem oder mehreren Anbaugeräten zum Grasschneiden, bei denen die Schneideelemente um eine horizontale Achse rotieren. Sie verfügen über eine unbewegliche Schneide oder ein Messer (Spindelmäher). Bei der Bewegung der Maschine wird so eine Scherbewegung ausgeführt.

33. Rasentrimmer/Rasenkantenschneider

Geführte oder handgehaltene Grasschneidemaschine mit Elektromotor und Schneideelementen aus nicht metallischen Fäden bzw. mit einer kinetischen Energie von über 10 J frei rotierenden, nicht metallischen Schneiden zum Schneiden von Gras oder ähnlichem weichen Bewuchs. Die Schneidefläche verläuft in etwa parallel zum Boden (Rasentrimmer) bzw. in einer etwa senkrecht zum Boden liegenden Ebene (Rasenkantenschneider). Die kinetische Energie wird anhand der Norm EN 786:1997, Anhang B, bestimmt.

34. Laubbläser

Motorgetriebene Maschine zur Entfernung von Laub und anderem Material von Rasen-

flächen, Pfaden, Wegen, Straßen usw. durch einen Hochgeschwindigkeitsluftstrom. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

35. Laubsammler

Motorgetriebene Maschine zum Sammeln von Laub und anderem Haufwerk mit Hilfe eines Sauggerätes mit einer Energievorrichtung, die in dem Gerät einen Unterdruck erzeugt, sowie mit einer Saugdüse und einem Sammelbehälter. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

36. Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor

Gabelstapler mit Radantrieb, Verbrennungsmotor, Gegengewicht und Hubvorrichtungen (Mast, Teleskoparm oder Gelenkarm). Hierbei handelt es sich um

- geländegängige Gabelstapler (Gegengewichtstapler auf Rädern, die in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt sind);
- sonstige Gegengewichtstapler. Ausgenommen sind Gegengewichtstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind.

37. Lader

Selbstfahrende rad- oder kettengetriebene Maschine mit einer integrierten frontseitigen Schaufelhalterung und einem Schaufelgelenk, die durch Vorwärtsbewegung Material lädt oder ausgräbt, hebt, befördert und ablädt.

38. Mobilkran

Auslegerkran mit eigenem Antrieb, der mit oder ohne Traglast verfahren werden kann, ohne dass hierzu eine ortsfeste Fahrbahn benötigt wird, und dessen Standsicherheit durch die Schwerkraft sichergestellt wird. Er kann auf Reifen, Ketten oder anderen Fahrvorrichtungen betrieben werden. In festen Arbeitspositionen kann er durch ausfahrbare Stützen oder andere Vorrichtungen gestützt werden, die die Standsicherheit erhöhen. Der Oberwagen eines Mobilkrans kann frei drehbar, begrenzt drehbar oder auch nicht drehbar sein. Er ist in der Regel mit einem oder mehreren Hubwerken und/oder mit Hydraulikzylindern zum Heben oder Senken des Auslegers und der Last ausgestattet. Mobilkräne können mit einem Teleskopausleger, einem Knickausleger, einem Gitter-

mastausleger oder mit einer Kombination dieser Auslegerarten ausgerüstet sein. Der Ausleger kann leicht abgesenkt werden. Die am Auslegerkopf hängenden Lasten können mit einer Unterflasche oder mit anderen speziellen Lastaufnahmemitteln befördert werden.

39. Rollbarer Müllbehälter

Entsprechend ausgelegter, mit einem Deckel versehener Behälter auf Rädern zur vorübergehenden Lagerung von Müll.

40. Motorhacke

Selbstfahrendes, geführtes Gerät

- ohne/mit Räder/n, dessen rotierende Teile als Hackwerkzeuge dienen und gleichzeitig das Gerät vorwärts bewegen (Motorhacke);
- das sich auf einem oder mehreren Rädern fortbewegt, die direkt vom Motor angetrieben werden, und mit Hackwerkzeugen ausgestattet ist (Motorhacke mit Treibrad).

41. Straßenfertiger

Bewegliche Straßenbaumaschine zum Auftragen einer Baumaterialschicht, wie bituminöses Mischgut, Beton oder Schotter, auf Fahrbahnen. Straßenfertiger können mit einer Hochverdichtungsbohle ausgestattet sein.

42. Rammausrüstung

Eine Einrichtung zum Einrammen oder zum Herausziehen der Rammelemente wie beispielsweise Schlaghammer, Ausziehvorrichtungen, Rüttler oder statische Vorrichtungen zum Stoßen bzw. Ziehen der Rammelemente, bestehend aus einer Baugruppe aus Maschinen und Maschinenteilen für das Einrammen oder das Herausziehen von Rammelementen, die auch folgendes umfasst:

- das Rammgerüst, bestehend aus Trägergerät (auf Ketten, Rädern, Schienen oder Schwimmkörpern), Steuerungsaufsatz, Steuerungs- oder Führungssystem;
- Zubehörtelle wie beispielsweise Kappen für die Rammelemente, Rammaufsätze, Bleche, Nachführer, Klemmelemente, Vorrichtungen zur Handhabung der Elemente, Lärmschutz-Ummantelungen, Stoß- und Vibrationsdämpfer, Netzteile bzw. Generatoren sowie Hubbühnen oder Plattformen für das Bedienungspersonal.

43. Rohrleger
Selbstfahrende Maschine mit Ketten- oder Radantrieb speziell zum Heben und zum Verlegen von Rohren und zum Befördern von Rohrausrüstung. Die Maschine, die nach dem Vorbild einer Zugmaschine konstruiert ist, hat speziell konzipierte Bauteile wie Unterwagen, Rahmen, Gegengewicht, Ausleger und Hubgerät sowie einen in einer senkrechten Ebene schwenkbaren seitlichen Ausleger.
44. Pistenraupe
Selbstfahrende Maschine mit Kettenantrieb, die Schnee und Eis mit Anbaugeräten schieben oder schleppen kann.
45. Kraftstromerzeuger
Gerät, bei dem ein Verbrennungsmotor einen Rotationsgenerator antreibt, der eine kontinuierliche elektrische Leistung abgibt.
46. Kehrmachine
Einsammelmaschine mit einer Vorrichtung zum Kehren von Haufwerk in die Bahn eines Saugeinlasses. Das Kehrgut wird dann pneumatisch durch einen Hochgeschwindigkeitsluftstrom oder durch ein mechanisches Sammelsystem in einen Sammeltrichter befördert. Die Kehr- und Sammelaggregate können entweder auf dem Fahrgestell eines speziellen Lastkraftwagens angebracht oder in einen eigenen Wagenkasten eingebaut sein. Das Gerät kann fest montiert sein oder sich wie austauschbare Aufbauteile an- und abmontieren lassen.
47. Müllsammelfahrzeug
Für die Sammlung und den Transport von Haus- und Sperrmüll entwickeltes Fahrzeug, wobei die Beladung über Behälter oder von Hand erfolgt. Das Fahrzeug kann mit einem Verdichtungsmechanismus ausgestattet sein. Ein Müllsammelfahrzeug besteht aus einem Fahrgestell mit Fahrerhaus und Aufbau. Das Fahrzeug kann mit einer Behälter-Schütteinrichtung ausgestattet sein.

48. Straßenfräse
Bewegliche Maschine zum Abtragen von Material von Straßenoberflächen mit Hilfe einer kraftgetriebenen Walze, auf der Fräsen angebracht sind; die Fräswalzen drehen sich während des Vorgangs.
49. Vertikutierer
Geführte oder fahrgesteuerte motorgetriebene Maschine mit Aggregaten zum Aufschlitzen oder Auflockern von Rasenflächen in Gärten, Parkanlagen oder ähnlichen Grünanlagen. Zur Bestimmung der Schnitttiefe orientiert sie sich an der Bodenbeschaffenheit.
50. Schredder/Zerkleinerer
Eine im Stand betriebene motorgetriebene Maschine mit einem oder mehreren Schneidaggregaten zur Zerkleinerung von organischem Material. In der Regel besitzt die Maschine eine Ladeöffnung, durch die das Material (eventuell mit einer Hilfsvorrichtung) zugeführt wird, ein Aggregat zum Zerkleinern des Materials (durch Schneiden, Hacken, Zermahlen oder andere Verfahren) und einen Auswurfschacht, durch den das zerkleinerte Material ausgeworfen wird. Daran kann ein Sammelbehälter befestigt sein.
51. Schneefräse
Maschine zum Räumen von Schnee von Verkehrsflächen durch rotierende Aggregate, wobei der Schnee beschleunigt und durch ein Gebläse ausgeworfen wird.
52. Saugfahrzeug
Fahrzeug mit Vorrichtung zur Aufnahme von Wasser, Schlamm, Schlick, Abfall oder ähnlichem Material aus Kanälen und Abflüssen oder ähnlichen Anlagen mit Hilfe von Unterdruck. Das Gerät kann entweder auf dem Fahrgestell eines speziellen Lastkraftwagens angebracht oder in einen eigenen Wagenkasten eingebaut sein. Das Gerät kann fest montiert sein oder sich wie austauschbare Aufbauteile an- und abmontieren lassen.
53. Turmdrehkran
Turmauslegerkran, dessen Ausleger an der Spitze eines in etwa senkrechten Turms angebracht ist und in dieser Position bedient wird. Diese kraftgetriebene Maschine besitzt Vorrichtungen zum Heben und Senken von Lasten und für die Beförderung der

Vorrichtungen zum Heben und Senken von Lasten und für die Beförderung der Lasten durch Änderung der Ausladung, durch Drehen oder Verfahren des gesamten Krans. Manche Kräne können verschiedene dieser Bewegungen, nicht aber unbedingt alle ausführen. Bestimmte Kräne können fest aufgestellt sein, andere verfügen über Vorrichtungen zum Verfahren oder Klettern.

54. Grabenfräse

Selbstfahrendes, geführtes oder fahrgesteuertes Gerät mit Ketten- oder Radantrieb und einer front- oder heckseitigen Baggerkupplung und einem Baggerteil. Es dient in erster Linie zum Ausheben von Gräben durch die gleichmäßige Fortbewegung der Maschine.

55. Transportbetonmischer

Fahrzeug mit einer Trommel zum Transport von gebrauchsfertigem Beton aus Betonmischanlagen zur Baustelle. Die Trommel kann sich beim Fahren des Fahrzeugs drehen oder stillstehen. Die Trommel wird an der Baustelle durch Drehen der Trommel geleert. Die Trommel wird entweder durch den Motor des Fahrzeugs oder durch einen Zusatzmotor angetrieben.

56. Wasserpumpe

Maschine, die aus der eigentlichen Wasserpumpe und einem Antriebssystem besteht. Sie dient zum Pumpen von Wasser auf eine höhere Energieebene.

57. Schweißstromerzeuger

Rotierendes Gerät zur Erzeugung von Schweißstrom.